

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00947 vom 28. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00947

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00947 du 28 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00947 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Urteil vom 28. Februar 2011 hob das Sozialversicherungsgericht die wieder-erwägungsweise erlassenen Verfügungen vom 14. Januar 2010 (Urk. 9/234/1-16) auf und wies die Sache zur ergänzenden Abklärung und Neuberechnung der Invalidenrente an die IV-Stelle zurück (Urk. 9/324/1-6).

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen der Einreise in die Schweiz im August 1991 bis zu Heirat im Februar 1995 der AHV-Versicherungspflicht unterstellt war.

1.2 Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, obligatorisch versichert. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c AHVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. e der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, je in den bis zum 31. Dezember 1996 gültig gewesenen Fassungen) waren diejenigen Personen nicht versichert, welche sich vorübergehend zur Asylgewährung in der Schweiz aufgehalten und hier keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Art. 2 Abs. 1 lit. e AHVV war jedoch nur auf Asylbewerber anwendbar, welche während des ganzen Asylverfahrens keinerlei Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (BGE 122 V 386 = Pra 1997 S. 695).

1.3 Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

2. 2.1

2.1 Gegen die angefochtenen Verfügungen vom 25. Juli 2011, welche zwar neu auf einer anrechenbaren Beitragsdauer von 7 Jahren und damit auf der Rentenskala 31 beruhen (Urk. 2 S. 1 in Verbindung mit Urk. 9/284), lässt der Beschwerdeführer einwenden (Urk. 1 und Urk. 11), die Beschwerdegegnerin sei ihrer Abklärungspflicht nicht nachgekommen, lasse sich doch den Akten nichts über den Verlauf des Asylverfahrens entnehmen und auch das im Beiblatt zur Verfügung vom 22. Juli 2011

(Urk. 9/352) zitierte Antwortschreiben der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Y.____ werde nicht näher bezeichnet und sei in den Akten nicht auffindbar (Urk. 1 S. 4). Sodann seien die zur Verrechnung gestellten RÄckerstattungsforderungen betreffend Ergänzungsleistungen, Taggelder der Arbeitslosenkasse und Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht nachvollziehbar und im Äbrigen verjährt. Mit Bezug auf die RÄckerstattungsverfÄgung der SUVA sei die dagegen erhobene Einsprache wegen eingetretener VerjÄhrung der Forderung jedenfalls gutgeheissen worden (Urk. 11 S. 2).

2.2ÄÄÄÄ DemgegenÄber hielt die Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis auf die getÄrtigten AbklÄrungen (Urk. 9/324-326) daran fest, dass der BeschwerdefÄhrer bis und mit Januar 1995 nicht obligatorisch versichert und daher nicht AHV-beitragspflichtig gewesen sei (Urk. 8 S. 1 f. lit. b). BerÄcksichtigt habe man nun, dass er ab Februar 1995 durch das von seiner Ehefrau erzielte Erwerbseinkommen teils beitragsbefreit gewesen sei, weshalb er nun eine Beitragsdauer von 7 Jahren aufweise und gestÄtzt auf die Rentenskala 31 ein hÄheres Rentenbetreffnis resultiere (Urk. 8 S. 3 in Verbindung mit Urk. 9/327/1-5). Schliesslich hielt die Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis darauf, die RÄckerstattungsverfÄgungen der SUVA und der Arbeitslosenversicherung hÄtten separat angefochten werden mÄssen (Urk. 8 S. 4), an der vorgenommenen Verrechnung fest.

E. 3

3.1ÄÄÄÄ Fest steht, dass das Sozialversicherungsgericht die Sache mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil vom 28. Februar 2011 mit der Auflage an die Beschwerdegegnerin zurÄckwies, dass sie beziehungsweise die zustÄndige AHV-Ausgleichskasse abklÄre, wie es sich mit Bezug auf das Asylgesuch des BeschwerdefÄhrers verhalte, wann dieses gestellt und bewilligt worden sei, ob der BeschwerdefÄhrer nach Abschluss des Asylverfahrens erwerbstÄtig gewesen sei und ob gegebenenfalls die betreffenden Wohnsitzgemeinden respektive das Amt fÄr Soziale Sicherheit oder die zustÄndige kantonale Ausgleichskasse Angaben zur Versicherungspflicht und deren ErfÄllung machen und entsprechende Belege vorlegen kÄnnten (Urk. 9/324/5).

3.2ÄÄÄÄ Nach der Aktenlage hat sich die Beschwerdegegnerin indes auf eine Anfrage bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Y.____, Herrn Z.____, beschrÄnkt, verweist sie doch darauf, Herr Z.____ schicke eine Kopie des Schreibens betr. der BeitrÄge als Asylbewerber (Telefonnotiz vom 13. Mai 2011; Vermerk auf Urk. 9/324/1). In den Akten finden sich jedoch ausser einem bereits im vorausgehenden Verfahren bekannten Schreiben vom 22. Februar 2010 (Urk. 9/326/1-2) sowie einem E-Mail mit dem Betreff ÄgemÄss Telefonat vom 13. Mai 2011Ä (Urk. 9/325) keine Unterlagen, welche nÄheren Aufschluss zur Versicherungspflicht in der fraglichen Zeit geben wÄrden. Dem E-Mail der Ausgleichskasse Y.____ vom 15. Mai 2011 ist einzig zu entnehmen, dass es zwei AnhÄnge enthielt (Urk. 9/325); diese sind indes - wie auch das in von der Ausgleichskasse Y.____ in Aussicht gestellte Schreiben - nicht in den Akten (vgl. den Vermerk der zustÄndigen Sachbearbeiterin ÄAntwort wo??Ä auf Urk. 9/324/1). Weitere Unterlagen betreffend AbklÄrung der offenen Fragen liegen nicht vor, denn die Beschwerdegegnerin selber beruft sich ausdrÄcklich nur auf die Urkunden 9/324 bis 9/326 (Urk. 8 S. 1 f. lit. b).

3.3. Es ist aktenkundig, dass sich der Beschwerdeführer vom 20. November 1991 bis zum 19. März 1993 als Asylbewerber in A. (Urk. 9/256 und 9/257) und vom 19. März 1993 bis zum 30. November 1993 in B. aufhielt (Urk. 9/282/3), worauf er sich nach Y. abmeldete.

Es ist jedoch nach wie vor nicht bekannt, wann der Beschwerdeführer einen Asylantrag gestellt hat; ob, wenn ja und wann dieser bewilligt worden ist und ob allenfalls die Flüchtlingshilfe oder eine andere Institution während des hängigen Asylverfahrens, während welchem der Versicherte über keine Arbeitsbewilligung verfügte und daher nicht über einen Arbeitgeber versichert war, für ihn - was er wiederholt geltend machte - AHV-Beiträge bezahlte. Schliesslich ist auch entscheidend zu wissen, ab welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer allenfalls Asyl und damit die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz erhalten hat.

Die Sache ist daher - unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 25. Juli 2011 - an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie insbesondere den Ablauf des Asylverfahrens bei der hierfür zuständigen Stelle (namentlich Bundesamt für Migration, Schweizerische Flüchtlingshilfe) abkläre, die allfällige Versicherteneigenschaft prüfe und die Invalidenrente erneut berechne.

Was die mit der Nachzahlung vorgenommenen Verrechnungen anbelangt (Urk. 2 S. 2 in Verbindung mit Urk. 9/352/2), betrifft diese Frage den Vollzug der von den andern Sozialversicherungsträgern aufgrund ihrer Vorleistungspflicht zurückgeforderten Leistungen (Art. 22 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Verrechnet wurde ein Betrag von Fr. 16'277.40, von welchem das zurückgeforderte IV-Taggeld in der Höhe von Fr. 409.20 (Urk. 9/334 und 9/335/1-2) sowie die Ergänzungsleistungen der Stadt C. im Betrag von Fr. 1'319.-- (Urk. 9/336/1-2 und 9/336/4-5) unbestritten sind (Urk. 1 S. 4). Mit Bezug auf die Forderungen von Fr. 7'081.-- (Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich; Urk. 9/337), Fr. 2'064.-- der SUVA (Rückerstattungsverfügung vom 30. Juni 2011; Urk. 9/344/4-5) und von Fr. 5'404.20 (Rückerstattungsverfügung der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2009, Urk. 9/245/1-4 = 9/345/4-7 sowie Schreiben der Arbeitslosenklasse an die SVA vom 18. Juli 2011, Urk. 9/345/1 und 9/345/2-3) hat der Beschwerdeführer die Verwirkung der Forderungen geltend gemacht und darauf hingewiesen, die SUVA habe auf Einsprache hin die Rückerstattungsverfügung vom 30. Juni 2011 aufgehoben (Urk. 11 S. 2).

Da die Beschwerdegegnerin zwar - zu Recht - darauf verweist, die Rückerstattungsverfügungen der einzelnen Sozialversicherungsträger seien selbständig anzufechten (was jedenfalls mit Bezug auf die Leistungen der SUVA erfolgte und zur Aufhebung der Verfügung vom 30. Juni 2011 führte), wird sie dennoch die vorgenommenen Verrechnungen unter dem Gesichtspunkt der von Amtes wegen zu beachtenden Verwirkungsfristen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, N. 20 zu Art. 25 ATSG) zu prüfen haben.

E. 4

4.1. Das Verfahren unterliegt, soweit es die Drittauszahlung/Verrechnung betrifft, nicht der Kostenpflicht (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung; IVG), hingegen sind mit Bezug auf die strittige Rentenberechnung Kosten zu erheben. Diese sind ermessensweise auf Fr. 400.-- festzusetzen. Da nach ständiger Rechtsprechung die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Sodann hat der Beschwerdeführer nach § 34 Abs. 1 GSVGer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Die Parteientschädigung ist nach richterlichem Ermessen auf Fr. 1'900.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügungen vom 25. Juli 2011 aufgehoben werden und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und über die dem Beschwerdeführer auszurichtende Invalidenrente neu verfolge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Mirjam Stanek Brändle
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.